

Satzung

über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Neubiberg

(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)

vom 11. August 2010

Gemeinderatsbeschluss:	09. August 2010
Rechtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 12.08.2010 bis 14.09.2010
In-kraft-treten:	01. Oktober 2010

Inhaltsübersicht:

	Seite	
§ 1	Gebührenerhebung, Gebührenarten	2
§ 2	Gebührenschildner	2
§ 3	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4	Grabnutzungsgebühren	3
§ 5	Bestattungsgebühren	4
§ 6	Verwaltungsgebühren	5
§ 7	Streifenfundamente	5
§ 8	Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten	6
§ 9	Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S.264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBI S.66), und Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBI S.43), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. April 2010 (GVBI S. 169), folgende

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Neubiberg:

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Neubiberg erhebt für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der von ihr für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen und angebotenen Dienstleistungen Gebühren.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
 - d) Streifenfundamente (§7)
 - e) Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (§8)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag für eine Bestattungsleistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils für die gesamte beantragte Dauer.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten für die in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten Grabnutzungsgebühren.

(2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr:

1. bei Grabstätten für Erdbestattungen:

	pro Jahr	Ruhezeit	insgesamt
a) Ehrengrabstätte	300,00 €	10 Jahre	3.000,00 €
b) 2-stellige Wahlgräber 1. Reihe	240,00 €	10 Jahre	2.400,00 €
c) 2-stellige Wahlgräber 2. Reihe	200,00 €	10 Jahre	2.000,00 €
d) 2-stellige Wahlgräber 3. Reihe	150,00 €	10 Jahre	1.500,00 €
e) 1-stellige Wahlgräber 1. Reihe	100,00 €	10 Jahre	1.000,00 €
f) 1-stellige Wahlgräber 2. Reihe	80,00 €	10 Jahre	800,00 €
g) 1-stellige Wahlgräber 3. Reihe	60,00 €	10 Jahre	600,00 €
h) Grab anonym	600,00 €		einmalig
i) Sozialgrab	300,00 €		einmalig

2. bei Grabstätten für Urnenbestattungen:

	pro Jahr	Ruhezeit	insgesamt
a) Urnenwahlgräber mit Abdeckplatte	60,00 €	10 Jahre	600,00 €
b) Urnenwahlgräber Sektion 9	80,00 €	10 Jahre	800,00 €
c) Urnenwahlgräber Sektion 13	75,00 €	10 Jahre	750,00 €
d) Urnennische in Urnenmauer	60,00 €	10 Jahre	600,00 €
e) Baumgrab inkl. Pflege	55,00 €	20 Jahre	1.100,00 €
f) Urnengrab anonym	400,00 €		einmalig

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts an den Grabstätten richtet sich nach den in der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhefristen. Die Gebühr ist in einer Summe und im Voraus zur Zahlung fällig.

(4) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird die zuviel entrichtete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Angefangene Jahre werden dabei als volle Jahre berechnet.

(5) Bei Aufgabe der Grabstätte werden bereits entrichtete Grabnutzungsgebühren nicht zurückerstattet. Bei Umbettung innerhalb des gemeindlichen Friedhofs wird die bereits entrichtete Grabnutzungsgebühr angerechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für eine **Erdbestattung** beträgt bei:
1. Bestattung mit Aufbahrung und Trauerfeier **660,00 €**
(darin enthalten: Auftragsbearbeitung, Bearbeitungsgebühren, Hinterstellung, Benutzung der Leichenhalle mit Aufbahrung, Kühlung, Benutzung der Aussegnungshalle, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Körpererdbestattung, Trauerfeier und Musik)
 2. Bestattung ohne Aufbahrung und Trauerfeier **560,00 €**
(darin enthalten: Auftragsbearbeitung, Bearbeitungsgebühren, Hinterstellung, Benutzung der Leichhalle, Hinterstellung, Körpererdbestattung)
 3. Aufbahrung und Trauerfeier ohne Beerdigung **360,00 €**
(darin enthalten: Auftragsbearbeitung, Bearbeitungsgebühren, Benutzung der Leichenhalle mit Aufbahrung, Kühlung, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Trauerfeier, Bestattung außerhalb des Gemeindefriedhofs)
- (2) Die Gebühr für eine **Urnenbestattung** beträgt bei:
1. Bestattung im Urnengrab mit Aufbahrung und Trauerfeier **340,00 €**
(darin enthalten: Auftragsbearbeitung, Bearbeitungsgebühren, Benutzung der Leichenhalle mit Aufbahrung, Benutzung der Aussegnungshalle, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Trauerfeier und Musik)
 2. Bestattung in der Urnenmauer mit Aufbahrung und Trauerfeier **310,00 €**
(darin enthalten: Auftragsbearbeitung, Bearbeitungsgebühren, Benutzung der Leichenhalle mit Aufbahrung, Benutzung der Aussegnungshalle, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Trauerfeier und Musik)
 3. Bestattung im Urnengrab ohne Trauerfeier **290,00 €**
(darin enthalten: Auftragsbearbeitung, Bearbeitungsgebühren, Benutzung der Leichenhalle und Urnenbestattung)
 4. Bestattung in der Urnenmauer ohne Trauerfeier **260,00 €**
(darin enthalten: Auftragsbearbeitung, Bearbeitungsgebühren, Nutzung Leichenhaus und Urnenbestattung)
 5. Aufbahrung und Trauerfeier ohne Bestattung **210,00 €**
(darin enthalten: Auftragsbearbeitung, Benutzung der Leichenhalle mit Aufbahrung, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Trauerfeier und Musik, Bestattung außerhalb des Gemeindefriedhofs)
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden in jedem Fall erhoben, unabhängig davon, ob eine Leistung wegfällt oder nicht erwünscht ist.
- (4) Die Gebühr beträgt bei:
1. Exhumierung und Verlegung von Leichen und Gebeinen
 - a) innerhalb des Friedhofs **200,00 €**
 - b) aus dem Gemeindefriedhof heraus **300,00 €**

- c) von außerhalb des Gemeindefriedhofs **410,00 €**
2. Exhumierung und Verlegung von Urnen
- a) innerhalb des Friedhofs **100,00 €**
 - b) aus dem Gemeindefriedhof heraus **150,00 €**
 - c) von außerhalb des Gemeindefriedhofs Gebühr nach Abs.2 Nr.3 oder 4
- (5) Bei Totgeburten und Föten werden keine Gebühren bei einer Bestattung ohne Trauerfeier erhoben. Bei einer Bestattung mit Trauerfeier werden 50 % der Bestattungsgebühren nach Abs. 1 oder 2 erhoben.
- (6) Bei Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr werden 70 % der Bestattungsgebühren nach Abs. 1 oder 2 erhoben.

§ 6

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt für:

- 1. Ausfertigung einer Graburkunde wegen
 - a) Erwerb des Grabnutzungsrechts **15,00 €**
 - b) Verlängerung des Grabnutzungsrechts **15,00 €**
 - c) Umschreibung des Grabnutzungsrecht **25,00 €**
- 2. Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der Ruhefrist **20,00 €**
- 3. Bestätigung des Grabnutzungsrechts zum Zwecke von Umbettungen **15,00 €**
- 4. Genehmigung zur Vornahme einer Umbettung (Exhumierung) **15,00 €**
- 5. Bestattung außerhalb der üblichen Beerdigungszeit **50,00 €**
- 6. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals **60,00 €**

§ 7

Streifenfundamente und Platten

- (1) Die Grabstätten für Erdbestattungen und Urnengräber (ausgenommen Ehrengrabstätten und Anlagengräber) werden von der Gemeinde mit ca. 30 cm breiten Streifenfundamenten versehen. Die Gebühr für diese erbrachte Vorleistung richtet sich nach der Breite des Grabfeldes und beträgt:
- a) für einstellige Wahlgräber **95,00 €**
 - b) für zweistellige Wahlgräber **145,00 €**
 - c) für dreistellige Wahlgräber **195,00 €**
- (2) Auf die Baumgräber werden von der Gemeinde Metallgussplatten angebracht. Die Gebühr für diese erbrachte Vorleistung beträgt **270,00 €**
- (3) Die Marmorplatten auf den Urnennischen werden von der Gemeinde angebracht. Die Gebühr für diese erbrachte Vorleistung beträgt **72,00 €**

§ 8

Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten

Die Gebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof beträgt:

a) einmalig	25 €
b) für 1 Jahr	150 €
c) für 4 Jahre	400 €

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Neubiberg vom 12. Oktober 2001 außer Kraft.

Neubiberg, den 11. August 2010

Hartmut Lilge
Zweiter Bürgermeister